

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1942

Nr. 18

ausgegeben am 31. März 1942

---

## Verordnung vom 26. März 1942 über die Arbeitsdienstpflicht

Aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 2. September 1939, LGBl. 1939 Nr. 13, verordnet die Fürstliche Regierung:

### Art. 1

Alle männlichen liechtensteinischen Einwohner sind bis auf Weiters in dem Kalenderjahr, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, verpflichtet, nach den Anordnungen der Regierung landwirtschaftlichen Arbeitsdienst zu leisten.

### Art. 2

Lehrlingen, die zur Leistung des Arbeitsdienstes ihre inländische Lehrstelle zeitweise verlassen müssen, bleibt die Rückkehr an ihre Lehrstelle gesichert. Der Lehrvertrag darf wegen Einberufung zum Arbeitsdienst nicht aufgelöst werden.

### Art. 3

1) Wer sich weigert, der Einberufung zum Arbeitsdienste Folge zu leisten, wird mit Geld bis zu 500 Franken oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Strafbehörde ist die Regierung.

2) Als Nebenfolgen kann die Regierung dem Widerspenstigen die Bezugskarten für Lebensmittel, Kleider, Schuhe sperren, die Ausstellung von Reisepässen, Grenzkarten und Heimatscheinen verweigern, den Antritt von Arbeits- und Lehrstellen verbieten und Stipendien verweigern. Widerspenstige werden zu Zwangsarbeit eingezogen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, am 26. März 1942

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Hoop*